



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

196

Nr. 18 / 24. Juli 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger	197
Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	199
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege	203
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2020	204
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft – Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019	206

Wirtschaft und Verkehr

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Transit-Linienerverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) berechtigen	207
---	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL“

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Entschädigung für die Verbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1 Sitzungsentschädigung

§ 2 Verdienstausschlagentschädigung

§ 3 Fahrtkostenersatz

§ 4 Pauschalentschädigung

§ 5 Besondere Entschädigungen

Abschnitt 2

Entschädigung für Verbandsräte, Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10 Zahlungsweise

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal folgende Satzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Verbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1

Sitzungsentschädigung

Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen waren und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von € 45,00. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2

Verdienstausschlagentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstausschlages ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlages pro Stunde geschehen.

(2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 34,00 je Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von € 26,00 pro Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt. (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

§ 4

Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 erhält

a) die/der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von € 108,00

b) der/die erste Stellvertreter-/in der/des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von € 53,00

c) der/die zweite Stellvertreter-/in des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von € 36,00

§ 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Verbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Verbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgeld aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseantrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3

Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im Öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im Öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2014 außer Kraft.

Planegg, 10. Juli 2020
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt folgende Satzung: Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee“

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berchtesgaden.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Berchtesgadener Land, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Tourismus.

(2) Der Verband soll insbesondere

- a) Werbung betreiben;
- b) Einrichtungen für den Tourismus schaffen, unterhalten und fördern, auch soweit sie der allgemeinen Daseinsvorsorge dienen;
- c) Satzungen über die Benutzung dieser Einrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen;
- d) die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Verbandsgebiet im Rahmen der Anerkennung erlassen und vollziehen;
- e) die nach den Übernachtungszahlen bzw. Aufenthaltstagen zu berechnenden Vorauszahlungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in deren Namen und für deren Rechnung einheben;
- f) die Befugnisse und Pflichten der Mitgliedsgemeinden als Meldebehörde für den Tourismus wahrnehmen;
- g) den benötigten Finanzbedarf selbst erwirtschaften, ohne Gewinne zu erzielen.
Satz 1 Buchstabe d), e) und f) gilt nicht für das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden;
- h) Mobilitätsdienstleistungen anbieten.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Beiziehung von Sachverständigen

Der Verbandsvorsitzende kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Sachverständige beiziehen.

§ 6

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 20 Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten). Sie werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis entsandt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	6 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	3 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	3 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	6 Vertreter

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Vertreter des Landkreises ist der Landrat.

Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die ersten Bürgermeister; ihre weiteren Vertreter werden von ihren Beschlussorganen bestellt.

Anstelle von Landrat oder erstem Bürgermeister kann mit dessen Zustimmung auch eine andere Person als Vertreter bestellt werden.

(4) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Bei kommunalen Wahlbeamten und Mitgliedern des Kreistages oder eines Gemeinderates endet die Amtszeit als Verbandsrat mit dem Ende dieser Amtszeit; bei deren vorzeitiger Beendigung hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(6) Bedienstete des Verbandes können unter den Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit Verbandsräte sein.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Einladung muss Sitzungstermin und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens sechs Tage vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung selbständig entscheidet.

(2) Insbesondere folgende Angelegenheiten sind von der Übertragung ausgeschlossen:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan;

- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und der Betriebssatzung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10

Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern. Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach dem Vorschlag der Verbandsmitglieder in folgendem Verhältnis bestellt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	3 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	2 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	2 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	3 Vertreter

(2) Vertreter des Landkreises ist der Landrat.

Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die ersten Bürgermeister; ihre weiteren Vertreter werden von ihren Beschlussorganen benannt.

(3) Für jedes Verbandsausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu bestellen.

Für die Bestellung der Vertreter gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11

Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Verbandsausschuss ist mindestens vor jeder Verbandsversammlung einzuberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 12
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten.

(2) Der Verbandsausschuss erledigt ferner die ihm durch die Geschäftsordnung, die Betriebssatzung und durch besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13
Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Er muss Landrat oder erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

Seine Amtszeit endet mit Beendigung seiner kommunalen Wahlbeamtenzeit.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

(2) Der 2. Vorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Er muss Mitglied des Verbandsausschusses sein.

Für die Dauer seiner Amtszeit gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, nimmt der 3. Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahr. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Geschäftsleitung zuständig ist. Er erledigt ferner die ihm durch die Geschäftsordnung, die Betriebssatzung oder besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses übertragenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Aufgaben dem 2. Vorsitzenden übertragen.

§ 15
Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person (Geschäftsleiter).

Der Geschäftsleiter ist Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung.

§ 16
Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Einer Genehmigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss bedarf es nicht.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG DES VERBANDES

§ 17
Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Verbandswirtschaft finden die einschlägigen Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

Die Aufgaben der Werkleitung werden von der Geschäftsleitung, die des Werkausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Mitgliedsgemeinden – mit Ausnahme der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – überlassen dem Verband das Recht auf Erhebung des Kurbeitrages im Rahmen der Anerkennung.

(2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden leistet dem Verband eine jährliche Zahlung in Höhe ihres örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens. Sie nimmt jedoch die Aufgaben nach § 3 Abs. (2) Buchstabe d.), e.) und f.) in ihrem Gebiet selbst wahr. Für die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen wird ihr ein Betrag von 118.000 € jährlich angerechnet. Dieser Betrag erhöht sich alle drei Jahre um jeweils 4 v. H., erstmals zum 1. Januar 2014.

(3) Der Verband vergütet dem Markt Marktschellenberg und der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Ausgleich für ihren Standortnachteil einen Betrag in Höhe von 10 v. H. ihres jeweiligen jährlichen örtlichen Nettokurbeitragsaufkommens.

(4) Der Markt Berchtesgaden leistet dem Verband als Ausgleich für den Standortvorteil durch die Watzmann Therme eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 2011 100.000 € und ermäßigt sich danach jährlich um 8.000 € bis auf Null.

(5) Für den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage, die folgendermaßen berechnet wird:

Ausgangsgröße ist das handelsrechtliche Jahresergebnis.

Ihm werden folgende Positionen hinzugerechnet:

- a. Auflösung zweckgebundener Rücklagen;
- b. Nettovergütung an die Mitgliedsgemeinden für die Bereitstellung von Fremdenverkehrseinrichtungen, welche im handelsrechtlichen Jahresergebnis berücksichtigt wurden (Einrichtungsvergütung);
- c. Abschreibungen des Wirtschaftsjahres;
- d. Darlehensaufnahmen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- e. Überlassenes Kurbeitragsaufkommen der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (s. Abs. 2 Satz 1);
- f. Sonderzahlungen des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 4;

und folgende Positionen werden abgezogen:

- g. Einstellung in zweckgebundene Rücklagen;
- h. Investitionen (Zugang in das Anlagevermögen des Wirtschaftsjahres);
- i. Darlehenstilgungen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- j. Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach Abs. 2 Sätze 2 mit 4;
- k. Ausgleichszahlungen an den Markt Marktschellenberg und die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach Abs. 3.

(6) Der sich aus Abs. 5 ergebende nicht gedeckte Finanzbedarf – ohne Einrichtungsentgelt – wird auf die Mitgliedsgemeinden nach folgender Berechnung verteilt:

Zunächst werden die sich aus Abs. 2 Sätze 1 mit 4, Abs. 3 und Abs. 4 ergebenden Beträge der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angerechnet.

Der verbleibende Betrag wird auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt; Verteilungsmaßstab ist das jeweilige Nettokurbeitrags- und Nettofremdenverkehrsbeitragsaufkommen der dem Wirtschaftsjahr vorausgegangenen drei Jahre.

Der sich hierdurch ergebende Betrag wird aufgerechnet mit der jeweiligen Einrichtungsvergütung und den Leistungen nach Abs. 2 mit Abs. 4.

Diesem Betrag wird die jeweilige Einrichtungsvergütung hinzugerechnet.

§ 18a Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Verband kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weitere Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Verbandsversammlung.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Jahresrechnung und den Jahresabschluss des Verbandes zu prüfen.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

IV. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

Die übrigen Verbandsmitglieder haben innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Verband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit

dem Ablauf des Wirtschaftsjahres nach der Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 22) rechtswirksam.

Wird ein Austritt oder eine außerordentliche Kündigung erst in den letzten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres erklärt, wird das Ausscheiden mit dem Ablauf des darauf folgenden Wirtschaftsjahres rechtswirksam.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung aufgelöst.

§ 21 Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Der Verteilungsmaßstab des § 18 Abs. (5) Satz 5 ist anzuwenden.

(3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Bekanntmachung

Die Verbandssatzung und Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Im Übrigen macht der Verband seine Satzungen und sonstige zur Veröffentlichung bestimmten Vorschriften im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land amtlich bekannt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, 16. Juni 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Hannes Rasp
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 2. Juli 2020

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (OBABI S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kurzbezeichnung lautet: „GUZV Rosenheim“.

2. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Wasser- und Bodenverband Holzham“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Schechen, 2. Juli 2020
Zweckverband zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung,
Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.062.369 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.331.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 322.830,00 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 30.09.2019)	%	Euro
Dachau	154.823	24,53	79.184,00
Fürstenfeldbruck	219.453	34,77	112.240,00
Landsberg	120.296	19,06	61.526,00
Starnberg	136.633	21,65	69.880,00
Gesamt	631.205	100,00	322.830,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.919.700,00 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 30.09.2019)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Dachau	154.823	143.977,50	324.256,00	468.233,50
Fürstenfeldbruck	219.453	143.977,50	467.639,00	611.616,50
Landsberg	120.296	143.977,50	258.142,00	402.119,50
Starnberg	136.633	143.977,50	293.753,00	437.730,50
Gesamt	631.205	575.910,00	1.343.790,00	1.919.700,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 840.000 € beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 29, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Fürstenfeldbruck, 29. Juni 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2020 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2019 wird durch den Verwaltungsrat

festgestellt. Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 786.518,14 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2018 in Höhe von 10.509.359,03 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2019 ein Bilanzgewinn von 11.380.877,17 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 sind während der Zeit vom 27.07.2020 bis 05.08.2020 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A. d. ö. R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 6. Juli 2020
GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Georg Hennig-Cardinal von Widdern
Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Kraftloserklärung von Urkunden, die zum Transit-Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) berechtigen

Bekanntmachung vom 15. Juli 2020

Die am 12.11.2019 ausgestellten Genehmigungsurkunden für den gewerblichen Transit-Linienverkehr mit Kraftomnibussen (grüne Genehmigungsurkunde) mit den Nummern A063432, A063433 und A063434, Az. 23.2-3643.1-B-2-11, ausgestellt auf das serbische Verkehrsunternehmen Nikolic Prevoz d.o.o., Samarinovac bb, 19300 Negotin, Republik Serbien, werden für kraftlos erklärt (§ 17 Absatz 5 PBefG analog).

München, 15. Juli 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin